

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Satzung gemäß § 25 Absatz 1 Nr. 2 BauGB über das besondere Vorkaufsrecht für den Teilbereich „drei weiße Riesen“ im Bereich der beabsichtigten Stadtumbaumaßnahme Innenstadt Kamp-Lintfort vom 2. November 2005
Seite 2
2. Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung gegen den Halter des Fahrzeuges mit dem zuletzt amtlichen Kennzeichen „OF AQ 6666“
Seite 5
3. Aufgebote von Sparkassenbüchern
Seite 6

Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 54

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232 und 912-376

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Auslage im Foyer des Rathauses

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Bürgerservice / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Verwaltung / Amtsblätter)

**Bekanntmachung der Satzung
gemäß § 25 Abs.1 Nr. 2 BauGB über das besondere Vorkaufsrecht
für den Teilbereich „drei weiße Riesen“
im Bereich der beabsichtigten Stadtumbaumaßnahme Innenstadt Kamp-Lintfort
vom 2. November 2005**

Auf der Rechtsgrundlage des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1991 (BGBl I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl I S. 1359), i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 25. Oktober 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Vorkaufsrecht

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem in § 2 dieser Satzung bezeichneten Gebiet steht der Stadt Kamp-Lintfort ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den Bereich der geplanten Stadtumbaumaßnahme Innenstadt Kamp-Lintfort – Teilbereich „drei weiße Riesen“ und umfasst die Grundstücke innerhalb des im beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Bereichs. Er umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Lintfort, Flur 6: 226,366,368, 952 bis 958.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Es ist beabsichtigt, den Teilbereich der „drei weiße Riesen“ im Rahmen der Stadtumbaumaßnahme Innenstadt Kamp-Lintfort einer neuen städtebaulichen Entwicklung zuzuführen.

Aus diesem Grund fasste der Stadtentwicklungsausschuss am 25.01.2005 den Beschluss zur Aufstellung einer Satzung zur Sicherung der Durchführung der Stadtumbaumaßnahme nach § 171 d BauGB für diesen Bereich (Stadtumbausatzung). Die Verwaltung ist beauftragt, die städtebauliche Entwicklung des Bereichs „drei weiße Riesen“ einschließlich der erforderlichen Rechtsgrundlagen, die für den Beschluss der Stadtumbausatzung erforderlich sind, vorzubereiten.

Ziel der Vorkaufsrechtssatzung ist es, bereits in dieser Vorbereitungsphase eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen und zu gewährleisten und eine Behinderung oder Gefährdung der späteren Durchführung zu vermeiden.

Kamp-Lintfort, den 2. November 2005

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 02.11.2005 wird hiermit **erneut bekannt gemacht und auf Grundlage des § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 11.11.2005 in Kraft gesetzt**. Es wird

hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit den Beschlüssen des Rates der Stadt Kamp-Lintfort vom 25. Oktober 2005 übereinstimmt und nach § 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 in der derzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

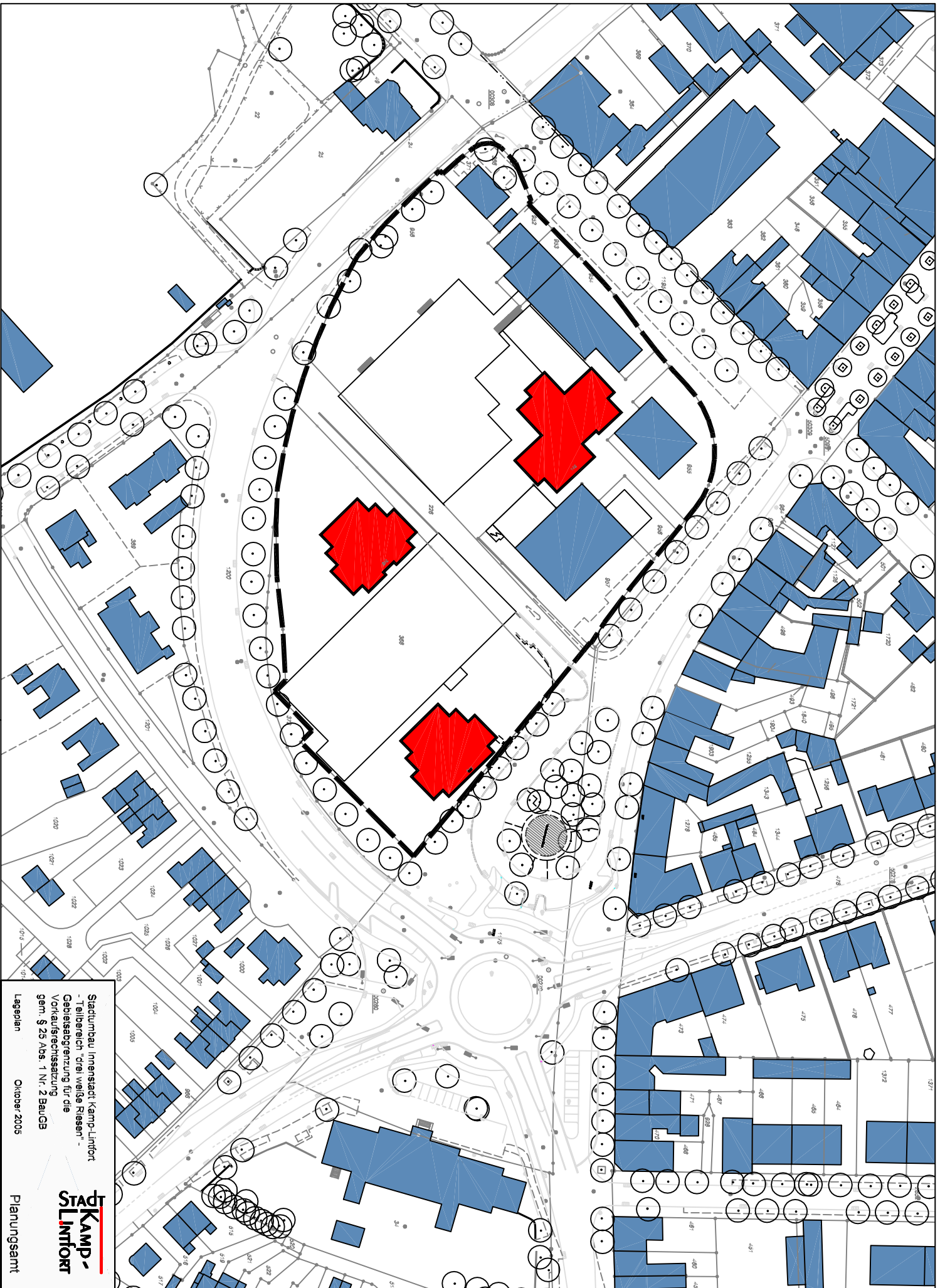
Hinweise:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Zur Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird gem. § 18 Abs. 3 BauGB auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB und gem. § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen; weiterhin gem. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 4 BauGB auf das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung.

Kamp-Lintfort, den 14. November 2023

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister



Stadtbau Innenstadt Kamp-Lintfort
 - Teilbereich 'drei weiße Reiser' -
 Gebietsabgrenzung für die
 Verkaufsvoraussetzung
 gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BaUGB

**DKAMP-
LINTFORT**
 Planungsamt

Lageplan Oktober 2005

**Bekanntmachung der Stadt Kamp-Lintfort
Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW (LZG NRW) vom 07.03.2006 in der zurzeit gültigen Fassung wird der Bescheid des Ordnungsamtes vom 16.11.2023 gegen

**den Halter des Fahrzeuges mit dem zuletzt amtlichen Kennzeichen
„OF AQ 6666“**

öffentlich zugestellt, da der Aufenthaltsort des Halters nicht zu ermitteln ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kamp-Lintfort.

Der Bescheid liegt bei der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Zimmer 107, für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung als zugestellt und wird bestandskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Kamp-Lintfort, 16.11.2023

Stadt Kamp-Lintfort
Der Bürgermeister

Professor Dr. Landscheidt

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3232006480 (alt: 132006487) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 8. November 2023

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3226022998 (alt: 126022995) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 13. November 2023

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand“